

Neufassung der Satzung

des Turn- und Sportvereins Velden 1890 e. V.

Die Ursprungssatzung wurde am 22. November 1974 beschlossen. Genehmigt wurde eine geänderte Satzung durch die Mitgliederversammlung am 18. Juli 2003, am 28. März 2014, am 11. März 2016 sowie am 18. September 2021.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Velden 1890 e.V. und hat seinen Sitz in 84149 Velden, Viehweide 33.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut, VR 0259 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und erkennt dessen Satzungen an.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern, alle Volkssportarten zu pflegen, um Körper und Geist zu kräftigen und die guten Sitten zu erhalten. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
 - Ausbildung und Einsatz geeigneter Übungsleiter.
 - Instandhaltung der Sportanlagen aller Art und Anschaffung der Turn- und Sportgeräte.
 - Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen.
 - Teilnahme an den Sportwettbewerben und Festlichkeiten der Sportverbände.
 - Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern:
Zum Ehrenmitglied können durch den Vorstand Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Wahl zum Ehrengeschäftsführer:
Zum Ehrengeschäftsführer können durch den Vereinsausschuss Ehrengeschäftsführer nach Ausscheiden aus ihrem Amt gewählt werden. Ehrengeschäftsführer sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Eintritt:
Der Antrag zur Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Sie erfolgt durch den Vereinsausschuss mit 2/3 Stimmenmehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. **Die Kündigung hat schriftlich bis spätestens 31. Dezember zu erfolgen.** Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Mit dem Eintreffen der Erklärung endigen, vorbehaltlich der Rückerstattung von Vereinseigentum, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst drei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung beschlossen werden und ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ausschluss:

Der Ausschluss erfolgt bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen, bei unehrenhaftem Betragen - sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens - und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuss durch schriftliche Abstimmung. 2/3 Stimmenmehrheit ist für den Ausschluss erforderlich. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören.

§ 5 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen und freiwilligen Spenden.

2. Zu allen Ausgaben die den Verein belasten ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

3. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 6 Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, die gesetzlich als volljährig gelten, haben in Versammlungen beratende und beschließende Stimmen. Sie sind in den Vorstand wählbar und können als Abteilungsleiter oder als Beiräte in den Vereinsausschuss gewählt werden.
2. Es können im Verein zur Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Alle Abteilungen unterstehen in der Leitung der Geschäfte dem Vereinsausschuss. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsarbeit gemäß der Satzungen zu fördern.
3. Der von den Mitgliedern zu entrichtende Vereinsbeitrag kann nur in der Mitgliederversammlung bei 2/3 Stimmenmehrheit geändert werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der Vorständin/dem Vorstand Finanzen,
 - der Vorständin/dem Vorstand Liegenschaften,
 - der Vorständin/dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit,
 - der Vorständin/dem Vorstand Organisation,
 - der Vorständin/dem Vorstand Vereinsleben.
2. Der Vorstand wählt einen Sprecher/eine Sprecherin aus seiner Mitte selbst. Der Sprecher/die Sprecherin der Vorstandschaft kann nach einer Laufzeit von einem Jahr neu bestimmt werden.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand Liegenschaften, Vorstand Finanzen, Vorstand Öffentlichkeitsarbeit, Vorstand Organisation, Vorstand Vereinsleben jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
4. Die Sprecherin/der Sprecher des Vorstands beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Vereinsausschusses.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorstände Geschäfte bis 3.000 Euro eigenverantwortlich tätigen können.

Geschäfte ab 3.000 Euro bis 30.000 Euro bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss. Geschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 30 000 Euro bedürfen für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

6. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. Scheidet eine Vorständin/ein Vorstand vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
8. Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens folgende Punkte beinhaltet:
 - Aufteilung der Arbeitsgebiete, Verantwortlichkeiten und Entscheidungsregeln,
 - Umgang mit Medien und Kommunikation,
 - Regelung über das Umlaufverfahren bei Beschlüssen im Vorstand.

Die Geschäftsordnung in der jeweils aktuellen Fassung ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

9. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
10. Die Vorstandschaft ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstands,
- den Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen,
- den Beisitzerinnen und Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer/Beisitzerinnen für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Sprecher des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet.
4. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben sowie den Erlass von Vereinsordnungen übertragen.
5. Der Vorstand und der Vereinsausschuss sind berechtigt, auch andere Personen zur Beratung beizuziehen. Für besondere Maßnahmen kann der Vereinsausschuss Sonderausschüsse mit beratender, in Ausnahmen mit beschließender Funktion berufen.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht laut Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung

bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einberufung hat durch Veröffentlichung in der Vilsbiburger Zeitung und durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage zu erfolgen.

3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Es bestehen die Möglichkeiten der Einzel- und Blockwahl in offener oder geheimer Abstimmung. Voraussetzung für die Blockwahl ist, dass für jedes zu wählende Amt im Block nur eine Person kandidiert. Sollte eine Person für ein zu wählendes Amt gegen einen Block antreten, so sind die zu wählenden Ämter des Blocks in einer Einzelwahl durch zu führen.

Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlausschuss, der aus den Mitgliedern der Versammlung zu bilden ist.

Die Wahl erfolgt offen per Akklamation. Der Wahlleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn dies per Antrag aus der Versammlung heraus beantragt wird und die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten dem zustimmt. Bei zwei oder mehr Kandidaten für eine zu wählende Funktion hat die Wahl grundsätzlich geheim zu erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vereinsausschusses stattfinden oder wenn $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder mit Namensunterschrift und Angabe der Gründe darauf Antrag stellt.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung übernommen werden können.

8. In der Ordentlichen Mitglieder Jahresversammlung kommen in der Regel folgende Punkte zur Erledigung:
- Berichte der Vorstandschaft und der Abteilungsleiter über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr
 - Kassenbericht und Kassenprüfung
 - Entlastung der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung
 - Wahlen nach Ablauf einer Amtsperiode
 - Wünsche und Anträge
9. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Näherer regelt eine Abteilungsordnung (soweit sich eine Abteilung, eine Abteilungsordnung gibt) die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilung entsprechend. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von der Sitzungsleitung und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit dieser anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bei 2/3 Stimmenmehrheit beschlussfähig ist.
3. Die Versammlung hat für den Fall einer Auflösung einen Liquidator zu bestellen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Velden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige

Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Turn-und Sportwesens. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Anrede

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von weiblich, männlich und divers besetzt werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Falls einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart werden sollte.

§14 Schlussbestimmung

Satzungen treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese überarbeitete Vereinssatzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18. September 2021 beschlossen und am 9. Dezember 2021 auf Hinweis des Amtsgerichts Landshut nach einstimmigem Beschluss durch den Vorstand ergänzt (§10 Nr.10).

Velden, den 9. Dezember 2021

Michael Koch

(Vorstand Öffentlichkeitsarbeit)

Reinhard Heller

(Vorstand Organisation)